

zum Jahre 1842 fortbauern, so kann ein Antrag auf Aufhebung der Schlachtsteuer nachher gar nicht stattfinden.

Referent Reiche-Eisenstuck: Es würde freilich durch den Beschluß der Kammer dem Antrage einzelner Petenten vorgegriffen werden, das würde aber ganz in der Ordnung geschehen können. Denn es liegt eine Vorlage der Staatsregierung vor uns, die vor allen übrigen Gegenständen zur Berathung kommen muß. Also kann allerdings der Petition durch den Beschluß, welcher auf die Vorlage der Staatsregierung gefaßt werden soll, schon präjudicirt werden, das versteht sich von selbst.

Präsident D. Haase: Ich würde hinsichtlich des zweiten Antrags der genannten Schenkwirthe der Kammer vorschlagen, ihn der dritten Deputation zur Begutachtung zu übergeben. Ist die Kammer mit diesem Vorschlage einverstanden? — Die Kammer giebt ihre Zustimmung. —

Präsident D. Haase: Ich frage nochmals: ob Jemand bei §. 1 etwas zu bemerken habe?

Abg. Zimmermann: Da keine allgemeine Berathung erfolgt ist, so muß ich mir erlauben, bei §. 1 meine Ansichten anzubringen. Nach meiner Idee kann ich nicht einsehen, wie die hohe Staatsregierung jetzt schon eine Abänderung der indirecten Abgaben durch den Gesetzentwurf, welchen sie den Kammermännern vorgelegt hat, abmindern will, da sie bei den Gesetzentwürfen und dem Decrete auf dem Landtage 1833, als das neue Abgabensystem regulirt werden sollte, mehrmals versprochen hat, daß das Mehreinkommen zu Erlassen an Steuern für das Land verwendet werden solle. Das neue Abgabensystem ist nach §. 39 der Verfassungsurkunde zum Theil in Ausführung gebracht worden. Die hohe Staatsregierung hat, um dieses durchzuführen, große Summen für Entschädigung bezahlt, damit alle Staatsbürger zu den Staatslasten gleich beitragen sollten. Nun finden sich bedeutende Cassenüberschüsse vor, welche dem Versprechen der Staatsregierung gemäß, zum Erlaß an Grundsteuern verwendet werden sollen. Demohngeachtet soll jetzt ein Erlaß an indirecten Steuern eintreten, ungeachtet es anerkannt ist, daß die Grundsteuer jetzt noch sehr ungleich vertheilt ist, indem viele Grundstücke sehr, andere wenig und noch andere gar nicht besteuert sind. Man scheint dadurch nichts anderes bezwecken zu wollen, als daß die Landgrundstücke nach wie vor alle Lasten tragen sollen. Wenn nun Erlasse an indirecten Abgaben gemacht werden, so fehlt das Mehreinkommen und das Land wird belästigt; früher kannten wir auf dem Lande wenig indirecte Abgaben, vorzüglich in der Provinz, der ich angehöre, jetzt aber zahlen wir diese wie die Städte. Die Städte sind von der Servislast befreit worden, das platte Land hat aber nur einen geringen Theil erlassen erhalten, ungeachtet die Kammer damals beschloffen hat, daß alle Militairleistungen auf die Staatscasse übernommen werden sollten. Jetzt liegt nun ein Decret vor, wodurch über die Hälfte der Ueberschüsse zum Erlaß an indirecten Abgaben verwendet wer-

den soll. Die geehrte Deputation hat zwar Seite 144 ihres Berichtes selbst anerkannt, daß jetzt darauf vorzüglich Rücksicht zu nehmen sei, daß dem platten Lande etwas zu Gute gehen möchte, und doch hat sie das allerhöchste Decret zur Basis ihrer Berechnung gemacht und nur eine mäßige Summe in den Hintergrund gestellt, wobei sie zugesteht, daß sie die Genehmigung des königl. Herrn Commissars nicht habe erlangen können. Wir geben also die indirecten Steuern fort, behalten die vielfachen alten Lasten, und von einem Erlaß ist nicht groß die Rede. Für meine Person werde ich also in allen Punkten gegen diesen Gesetzentwurf stimmen.

Präsident D. Haase: Was der Abg. bemerkt hat, gehört, wenn ich nicht irre, nicht zu §. 1, es kann ihn nur bewegen, daß er gegen die §. mit Nein abstimmt.

Abg. Zimmermann: Es hätte allerdings eigentlich zur allgemeinen Berathung gehört, ich glaube aber doch, es hier bemerken zu müssen, weil heute eine solche nicht stattgefunden hat.

Präsident D. Haase: Es ist in der Gesetzentwurf vorlage von keinem andern Abgabenerlasse die Rede, als von solchen, welche in der Ueberschrift des Gesetzes genannt sind. Also würde sich auch die allgemeine Berathung, streng genommen, für jetzt nur auf diese zu beschränken haben. Nach der Landtagsordnung §. 64, wenigstens mit dieser analog, kommen die Anträge der Regierung zuerst zur Berathung.

Abg. v. Friesen: Ich glaube auch, da die Staatsregierung eine Abgabenlast in zwei Abgabenbranchen, die Deputation aber in dreien in Vorschlag gebracht hat, daß dieser Gegenstand nicht von einander getrennt werden kann, sondern eine allgemeine Berathung stattfinden muß. Es könnte leicht der Fall sein, daß, wenn der Antrag des Abg. Scholze ganz angenommen würde, nicht genug übrig bliebe, um den von der Regierung vorgeschlagenen Erlaß noch anzunehmen. Es würde der von der Kammer bewilligte Abgabenerlaß an Personal-, Gewerb- und Schlachtsteuer dem letzten Antrage auf Erlaß an Cavalerieverpflegungsgeldern präjudiciren können. Ich bin daher dafür, diese drei Gegenstände nicht zu trennen und mit dem Abg. Zimmermann ganz einverstanden.

Referent Reiche-Eisenstuck: Ich habe, um dieses Bedenken zu beseitigen, bei dem Vortrage des betreffenden Theils des Berichtes darauf hingewiesen, daß nach unserem Vorschlage immer noch 28,000 Thlr. Ueberschuß verbleiben. Dagegen die Summe, worüber schon mehr disponirt ist, als die Deputation beantragt, allerdings 42,000 Thlr. beträgt, daß aber das unser Rechnungswerk nicht stören würde, weil die 39,876 Thlr. 15 gr. 4 pf. Erhöhung gegen den Deputationsbericht nicht ganz in Wegfall kommen werden, es sich demnach höchstens um einige Tausend Thaler handeln könnte, die auf einer andern Seite vielleicht erspart oder von den Ueberschüssen der laufenden Finanzperiode übertragen werden könnten. Daher ist unser Beschluß über Schlacht- und Gewerbesteuererlaß